Leipziger Tageblatt und Handels-Zeitung

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig

Morgen-Ausgabe

Bezugspreise: für Leipzig und Vororte durch unsere Träger und Spediteure 2mal täglich ins Haus gebracht: monatlich 1.25 M., vierteljährlich 3.75 M. Bei der Geschäftsstelle, unsern Filialen und Ausgabestellen abgeholt: monatlich 1 M., vierteljährlich 3 M. Durch die Post: innerhalb Deutschlands und der deutschen Kolonien monatlich 1.50 M., vierteljährlich 4.50 M., ausschließlich Postbestellgeld. Das Leipziger Tageblatt erscheint werktags 2mal, Sonn- u. Feiertags 1mal. In Leipzig, den Nachbarorten und den Orten mit eigenen Filialen wird die Abendausgabe noch am Abend des Erscheinens ins Haus geliefert. Berliner Redaktion: In den Zelten 17, Fernsprech-Anschluß: Moabit Nr. 447.

Redaktion und Geschäftsstelle: Johannisgasse Nr. 8. • Fernsprech-Anschluß Nr. 14692, 14693 und 14694.

108. Jahrgang

Anzeigenpreise: für Inserate aus Leipzig und Umgebung die 1spaltige Petitzeile 25 Pf., die Reklamezeile 1 M., von auswärts 30 Pf., Reklamen 1.20 M., kleine Anzeigen die Petitzeile nur 20 Pf. b. Wiederhol. Rab., Inserate von Behörden im amtlichen Teil die Petitzeile 50 Pf. Geschäftsanzeigen mit Platzvorschrift im Preise erhöht. Rabatt nach Tarif. Beilagen: Gesamtaufl. 5 M. das Tausend ausschl. Postgebühr. Anzeigen-Annahme: Johannisgasse 8, bei sämtlichen Filialen des Leipziger Tageblattes und allen Annoncen-Expeditionen des In- und Auslandes. Geschäftsstelle für Berlin u. die Pr. Brandenburg: Direktion Walter Flegel, Berlin W. 10, Margarethenstraße 4. Fernsprech-Anschluß: Lützow 9471.

Nr. 280. Freitag, den 5. Juni. 1914.

Das Wichtigste.

* Auf der gestrigen Hauptversammlung des Vereins für das Deutschtum im Auslande hielt Geh. Hofrat Universitätsprofessor Dr. G. Seeliger-Leipzig einen Festvortrag über „Der Reichsdeutsche und das Deutschtum im Auslande". (S. Bericht.)

* Kaiser Franz Joseph wird am 18. Juni beim Jubiläum der Wiener Militärakademie zum ersten Male seit seiner Krankheit wieder in der Oeffentlichkeit erscheinen.

* Die deutsche und englische Regierung haben sich bereit erklärt, Kriegsschiffe nach Albanien zu entsenden. (S. bes. Art.)

* In London ist der Plan eines Anschlags der Suffragetten auf den dritten Sohn des Königspaares entdeckt worden.

* Die Meldung, daß der rumänische Thronfolger in Konstantinopel einen Besuch abstatten werde, wird von der dortigen rumänischen Botschaft dementiert.

Krisenlüfte.

⊙ **Berlin,** 3. Juni.

Im preußischen Herrenhause hat am letzten Freitag Herr Beseler mit dem Ausdruck des Bedauerns mitgeteilt: das Verhalten der sitzengebliebenen Sozialdemokraten würde eine strafrechtliche Ahndung nicht finden können. Die Staatsanwaltschaft hätte die Einleitung des Verfahrens, das wahrscheinlich mit einem Freispruch enden würde, abgelehnt, und er schließe dieser Auffassung sich an. Dafür hat die Regierung in diesen pfingstlichen Tagen von der konservativen Presse manch hartes Wort hören müssen. Man hat ihr Resignation vorgeworfen und Tatenlosigkeit und passives Verhalten, aber man hat ihr das alles — vom Standpunkt dieser Ankläger nämlich — zu Unrecht vorgeworfen. Denn die Regierung ist gar nicht so. Herr Beseler hat im Herrenhause nur als Jurist gesprochen; hat bloß ressortmäßig die Ahndung mit Hilfe der Gerichte abgelehnt. Im übrigen glauben wir zu wissen, daß die so törichte wie unpassende sozialdemokratische Kundgebung beim Kaiserhoch unsere regierenden Kreise noch unausgesetzt beschäftigt und man dort sehr ernstlich sich mit dem Gedanken trägt, was die Sozialdemokratie als ein Teil des Reichstages verbrach, an ihm als Ganzem zu strafen.

Wenn man vorm Jahr von Auflösung sprach, begegnete man allerorten einer kühlen, stellenweise sogar ironisch gefärbten Abweisung. Der Reichstag der 111 Sozialdemokraten galt damals noch als brauchbar und durchaus produktiv. Diese Stimmung ist längst verflogen. Sind es die Ausläufer der Zaberndebatte, hängt es mit anderen mehr verborgenen Ursachen zusammen? Tatsache ist jedenfalls, daß in den Schichten, die man zusammenfassend, aber staatsrechtlich nicht ganz korrekt die Reichsleitung heißt, eine kalte Feindseligkeit gegen den Reichstag aufgekommen ist und man dort bereits seit geraumer Frist mit der Vorstellung sich vertraut gemacht hat, ihn beim ersten, einigermaßen passenden Anlaß nach Hause zu schicken. Man war vor 14 Tagen fest entschlossen wegen des sozialdemokratischen Antrags zur Besoldungserhöhung aufzulösen und man wird, möchten wir annehmen, die neue Handhabe, die in ihrer Verbohrtheit die Sozialdemokratie bot, kaum ungenützt lassen. In diesen Kreisen pflegt man etwa so zu argumentieren: was sich im April in Straßburg und im Mai in Berlin im Deutschen Reichstag zutrug, das würde von nun ab immer aufs neue in Parlamenten und Kommunalvertretungen sich wiederholen. Von diesen Wiederholungen aber möchte leicht eine suggestive Gewalt ausgehen, die zu fürchten wäre. Gewöhne sich das Volk erst an den Anblick, daß ansehnliche Teile in allen parlamentarischen Körpern vor der breitesten Oeffentlichkeit den monarchischen Institutionen ins Gesicht schlügen, dann sei die Zeit wohl nicht mehr fern, wo man den Versuch machte, diese selber zum alten Eisen zu werfen. Deshalb hieße es, schon den Anfängen einer solchen Entwicklung sich entgegenzustemmen und die Schlacht, die einem schließlich doch angeboten wird, anzunehmen. Wenn man die von derlei Gedankenreihen Umfangenen darauf verweist, daß die herben und grundsätzlichen Verächter der Monarchie in Wahrheit auch in der Sozialdemokratie verhältnismäßig dünn gesät seien, daß — wie vielfältig schon der Augenschein lehre — die Erinnerungen der militärischen Dienstzeit und die Tradition dieses Landes auch die Genossen mit den monarchischen Einrichtungen verknüpften, pflegen sie zu antworten: das wolle nichts bedeuten. Nicht nur, wenn der Kaiser und der Kronprinz durch die Straßen führen, riefen die Leute Hurra: auch wenn eine Deputation der Dualaneger im Auto über die Linden rollte, würde die Masse sich stauen. Und selbst von Regierungsbeamten, die uns sonst durch ihren Freimut, ihre liberale Duldsamkeit und ihren sozialen Sinn auffielen, kann man jetzt hören: wer meinen König nicht grüßt, mit dem kann ich nicht paktieren.

Man wird also, wenn die Sozialdemokratie an den Demonstrationen festhält, die Herr Wolfgang Heine soeben in einem Artikel der „Sozialistischen Monatshefte" sehr richtig „hohl und lächerlich" genannt hat, schwerlich lange fackeln, sondern die Gelegenheit beim Schopf nehmen und den Reichstag auseinanderjagen. Diese Gelegenheit aber kann sich leicht finden, wenn die Anträge über den schweren Arrest im militärischen Strafvollzug, über die Stellung des Militärkabinetts und die Einschränkung der militärischen Eigenschaft der zur Kontrollversammlung Einberufenen wieder angemeldet werden sollten. Es spielt für viele unter den sogenannten Maßgebenden da auch die Vorstellung von dem „Zug nach rechts" mit hinein, der angeblich die Gemüter der Deutschen mehr und mehr in Banden schlüge: Mit diesem Zug hofft man zu segeln, wenn man die Nation an ihren monarchisch-militärischen Idealen packt und ihr erklärt: Die Kommandogewalt und die Monarchie sind in Gefahr. Der Stoß könnte am ehesten von der Sozialdemokratie pariert werden. Ist sie gut beraten, so hört sie auf die Stimme des Abgeordneten Heine und seine Mahnung, Gefühlswerte auch bei anderen Parteien zu achten. Indes dünkt uns das bei den Kräften, die auf den sozialdemokratischen Parteitagen zu walten pflegen, nicht eben wahrscheinlich. Es gibt keine doktrinäre Dummheit, die von der deutschen Sozialdemokratie nicht mit Begeisterung mitgemacht würde. Wobei wir freilich nicht verhehlen wollen, daß uns eine Reichstagsauflösung auch unter dem Gesichtswinkel der bürgerlichen Welt als eine Riesentorheit erschiene. In diesen gespannten weltpolitischen Zeitläuften, da jeder Tag uns auf die Schanzen rufen mag, können wir nichts weniger brauchen, als innere Kämpfe. . . .

Der Schutz der Arbeitswilligen.

Von O.-V.-G.-Rat **Blüher** in Dresden.

Entsprechend den Ausführungen, die im Namen der nationalliberalen Landtagsfraktion in der Zweiten Kammer unseres Landtags am 29. Januar 1914 der Abg. Dr. Kaiser machte, hat an demselben Tage der Minister des Innern Graf Vitzthum erklärt, die sächsische Regierung halte die bestehende Gesetzgebung im allgemeinen für ausreichend, um Vergehen gegen die öffentliche Ordnung mit energischer polizeilicher Hilfe zu unterdrücken und angemessen zu ahnden. Damit hat die sächsische Regierung das von mancher Seite gewünschte Eintreten für ein allgemeines Streikpostenverbot, das — wegen der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1901 über die Ungültigkeit des Lübecker Streikpostenverbots — nur im Wege eines Reichsgesetzes möglich sein würde, abgelehnt. Gleichzeitig aber hat derselbe Minister, wiederum entsprechend den Ausführungen des Abg. Dr. Kaiser und auch im Einklang mit den Anträgen des Verbandes Sächsischer Industrieller, sich bereit erklärt, nicht nur im Bundesrate bei der bevorstehenden Revision des Strafrechts für besseren paritätischen Schutz der persönlichen Willensfreiheit sich einzusetzen, sondern auch alsbald im Wege einer Ministerialanweisung an die Polizeibehörden allgemeine Richtlinien für ihr Verhalten bei gewerblichen Streitigkeiten (Ausständen und Aussperrungen) aufzustellen. In der Gesetzgebungsdeputation, der die Angelegenheit überwiesen wurde, hat am 15. Mai die Regierung den Entwurf einer derartigen Anweisung vorgelegt, und die Mehrheit der Deputation hat beschlossen, der Kammer vorzuschlagen, die Regierung um Erlaß einer Verordnung (richtiger: Anweisung) über das Verhalten der Polizeibehörden bei gewerblichen Streitigkeiten im Sinne der Erklärung des Herrn Ministers des Innern in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. Januar 1914 sowie ferner darum zu ersuchen, im Bundesrate dahin zu wirken, daß die Willensfreiheit des einzelnen Staatsbürgers gegenüber den bei wirtschaftlichen Kämpfen hervorgetretenen Ausschreitungen, von welcher Seite sie auch ausgehen, durch Strafvorschriften sowohl im Strafgesetzbuch wie in der Gewerbeordnung einen ausreichenderen Schutz erhält, als er jetzt vorhanden ist. Das Plenum der Zweiten Kammer ist zur Beratung dieses Antrages nicht mehr gekommen, ebensowenig hat sich die Erste Kammer mit der Sache beschäftigt.

Der Entwurf der geplanten Ministerialanweisung ist der Oeffentlichkeit noch nicht voll bekanntgeworden. Soweit aber ihre Vorschriften in der Presse wiedergegeben worden sind (z. B. im „B. T." vom 29. Mai), hält sie an dem auch von mir wiederholt befürworteten Grundgedanken fest: kein allgemeines Verbot des Streikpostenstehens (das ja ungültig sein wird), aber eine tatkräftige Anwendung der gegebenen Machtmittel, um den vielfach beklagten Ausschreitungen von Streikposten entgegenzutreten. Gegen diesen Grundgedanken wird sich nichts einwenden lassen. Dies ist auch nicht geschehen. Ueber seine Ausführung dagegen sind nun an der Hand der bekanntgewordenen Einzelbestimmungen des Entwurfs Bedenken geäußert worden. Die Regierung will Belästigungen des Straßenverkehrs verhüten. Das ist ihre Pflicht; denn jeder, der sich auf der Straße bewegt, hat das Recht, unbehelligt seines Weges zu ziehen, und die Verkehrspolizei hat die Freiheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Die Streikposten haben keine Ausnahmestellung; sie mögen ihre Aufgabe wie jeder andere Staatsbürger erfüllen, ohne andere zu belästigen. Dieser Gedanke des Entwurfes ist also gleichfalls einwandfrei. Was „Belästigen" ist, kann zwar mitunter zweifelhaft sein. Aber solche Schwierigkeiten dürfen nicht dazu führen, auf die polizeiliche Verhütung von Belästigungen überhaupt zu verzichten, sondern es muß nur möglichst dafür gesorgt werden, daß keine Irrtümer der Polizeiorgane vorkommen. Wenn in dieser Hinsicht die geplante Anweisung (nach einer Notiz der Lpz. Vz. vom 27. Mai) eine Belästigung darin erblicken will, daß die Streikposten andere Personen wider ihren erkennbaren Willen ansprechen oder augenfällig begleiten, so ist damit lediglich das Allgemeingültige auf die Streikposten angewendet. Oder muß sich sonst ein Passant gefallen lassen, daß jemand fortgesetzt neben ihm herläuft und trotz aller Abwehr fortgesetzt auf ihn einspricht? Man braucht, um das Richtige zu erkennen, nur zweierlei zu tun: erstens sich auf den Standpunkt dessen zu stellen, der ruhig auf der Straße seinen Weg gehen will, und zweitens den Streikposten keine Ausnahmestellung — weder zu ihren Gunsten noch zu ihren Ungunsten — anzuweisen. Natürlich muß auch dieses letztere gefordert werden, also: die Streikposten dürfen auch nicht schlechter gestellt werden, als andere Personen. Wenn sie niemanden belästigen und den Verkehr nicht stören, dann darf auch die Polizei sie nicht etwa, um dem Ausstande entgegenzutreten, wegweisen oder hindern.

Weiter soll — nach dem bekanntgewordenen Entwurfe — die Polizei unter Umständen für die Dauer eines Ausstandes das Streikpostenstehen dann verbieten dürfen, wenn Streikposten wegen Belästigungen haben fortgewiesen werden müssen, oder wenn von ihnen eine unmittelbare Störung der öffentlichen Ordnung zu erwarten ist. Auch hiergegen ist nichts einzuwenden. Die Polizei hat auch die Aufgabe, einer bevorstehenden Störung des Straßenverkehrs vorzubeugen. Sie hat, wenn eine solche Störung bevorsteht, ihre Maßnahmen zu treffen und kann dabei auch den einzelnen beschränken, derartiges müssen wir uns — man denke an die Sperrungen bei Festzügen usw. — alle gefallen lassen; die Streikposten haben auch hier keine Ausnahmestellung. Der Begriff der „bevorstehenden" Störung ist längst durch die Rechtsprechung festgelegt: Tatsachen, die eine Störung als wahrscheinlich hinstellen. Ob man das „zu erwarten" nennt, oder nicht, ist gleichgültig; der Polizeichef weiß, was gemeint ist; denn diese Fragen kommen in der Praxis alle Tage vor. Auch hier handelt es sich wieder nur darum, das Allgemeingültige anzuwenden. Man klagt doch sonst so oft, daß die Polizei den Brunnen erst zudecke, wenn das Kind hineingefallen ist. Warum soll hier der gegenteilige Standpunkt eingenommen werden?

Ich glaube daher nicht — mehr kann natürlich niemand sagen —, daß das Reichsgericht die Ansichten, von denen die geplante Anweisung ausgeht, für rechtsirrig erklären wird. Ich hoffe auch, daß diejenigen Arbeiterorganisationen, deren Streikposten sich im Rahmen ihrer Aufgabe halten, die also lediglich den Streikstand beobachten und friedlichen Verkehr — d. h. mit solchen, die keine Annäherung ablehnen — pflegen, daß diese Organisationen keinen Anlaß zur Klage haben werden. Natürlich diejenigen, die mit Hilfe der Streikposten terrorisieren, werden klagen. Aber ihnen entgegenzutreten, ist gerade der Zweck des Vorgehens.

Soviel über das Vorgehen gegen Streikposten, die durch Ausschreitungen die Freiheit des Straßenverkehrs stören oder gar gefährden. Neuerdings hat man nun in Preußen noch einen zweiten Gesichtspunkt verwendet. Man ist dort davon ausgegangen, daß die Polizei nicht bloß im Straßenverkehre, sondern auch sonst die Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, insbesondere für den Schutz der Person und des Eigentums zu sorgen hat. Deshalb haben die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und von Westfalen Polizeiverordnungen erlassen, wonach den zu diesen Zwecken ergehenden Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten bei Strafe Folge zu leisten ist. Die Verordnung für Westfalen ist bei einem Streik angewendet worden, bei dem die Arbeitswilligen von den Fenstern einer zum bestreikten Werke führenden Straße aus ständig belästigt worden waren; die Polizeibeamten hatten das Schließen der Fenster während des Schichtenwechsels angeordnet, und ein Zuwiderhandelnder wurde deswegen und weil er bei der Festnahme Widerstand leistete, bestraft. Das Reichsgericht hat am 18. Juni 1902 die Verurteilung gebilligt. Nun hat in Preußen am 11. Februar 1914 der dortige Minister des Innern mitgeteilt, daß er ein allgemeines Vorgehen auf dieser Grundlage angeordnet hat. In Sachsen ist darauf vom Verband Sächsischer Industrieller bei der Regierung angeregt worden, die geplante Ministerialanweisung auf diese Maßnahmen zu erstrecken. Auch in der Gesetzgebungsdeputation ist hierüber verhandelt worden. Die Konservativen haben den Antrag gestellt, die Regierung solle eine Polizeiverordnung erlassen, die die §§ 1 und 2 der westfälischen Verordnung enthält. In den letzten Tagen ist aber bekannt geworden, daß das preußische Kammergericht die preußische Verordnung in demjenigen Teile für ungültig erklärt hat, der sich auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere den Schutz der Person und des Eigentums bezieht; nur der andere Teil, der die Freiheit des Straßenverkehrs betrifft, ist unbeanstandet geblieben. Die Gründe des Kammergerichts sind m. W. noch nicht bekannt. Es ist ja ein eigenartiges Geschick, daß gerade der preußische Teil des Gedankens vom preußischen obersten Landesgericht für ungültig erklärt ist. M. E. liegt indessen kein Grund vor, diesen preußischen Teil des Gedankens besonders hoch zu bewerten. Das nächste ist jetzt, den Ausschreitungen der Streikposten entgegenzutreten, und dazu genügt der verkehrspolizeiliche Gesichtspunkt.

Zum Ueberblick über den jetzigen Stand der ganzen Frage gehört aber noch eines. Bekanntlich hat die konservative Partei Sachsens einen Industrieausschuß gebildet, und dieser hat sich Mitte Februar an die sächsische Industrie mit einem Schreiben gewendet, dem eine Rede des Herrn Geh. Kommerzienrates Weber-Gera über den Schutz der Arbeitswilligen beilag. Herr Weber vertritt die Forderung, daß durch Reichsgesetz jedes Streikpostenstehen verboten werde. Er bestreitet, daß Ausschreitungen, wie sie den Arbeitnehmern vorgeworfen werden, bei den Arbeitgebern (z. B. bei Aussperrungen, Kartellen und Syndikaten) vorkämen, und leugnet deshalb die Notwendigkeit eines paritätischen Vorgehens. In erfreulichem Gegensatze zu diesem einseitigen Standpunkte steht die Rede, die der Abgeordnete Böhme namens der konservativen Landtagsfraktion am 29. Januar 1914 in der Zweiten Kammer gehalten hat; er sagte: „Der Koalitionszwang und der Organisationszwang finden sich ebenso bei den Unternehmern", und betonte, daß es den Konservativen darauf ankomme, „paritätisch beide Teile gleichmäßig zu behandeln". Wie konnte aber Mitte Februar 1914 der konservative Industrieausschuß unter Bezugnahme auf die Webersche Rede eine Umfrage veranstalten, ohne hervorzuheben, daß in einem der wichtigsten Punkte — nämlich in der Frage, ob das geforderte Gesetz nur gegen Ausschreitungen der Arbeitnehmer sich richten sollte — die konservative Landtagsfraktion den Weberschen Standpunkt ablehnte?

Die Entsendung von Kriegsschiffen nach Albanien.

Die Zustände in Albanien haben sich so verwirrt, daß ein Eingreifen der Großmächte immer notwendiger erscheint. Die darauf hinzielenden Verhandlungen haben jetzt insofern zu einem positiven Ergebnis geführt, als sich Deutschland und England bereiterklärt haben, an der Schiffsentsendung nach Albanien teilzunehmen. Wir verzeichnen folgende Meldungen:

Deutschlands und Englands Zustimmung.

Rom, 4. Juni. „Agenzia Stefani" meldet aus Berlin: Die deutsche Regierung hat die Mächte wissen lassen, daß sie, wenn die anderen Mächte zustimmen würden, geneigt sei, ein Kriegsschiff nach Durazzo zu entsenden. Man hat hier das Vertrauen, daß die moralische Wirkung in Albanien damit in gleicher Weise erreicht wird wie mit der Entsendung eines Truppendetachements.

Rom, 4. Juni. Die „Agenzia Stefani" meldet aus London: In den politischen Kreisen Londons wird versichert, daß die englische Regierung der Entsendung eines englischen Kriegsschiffes nach Durazzo zugestimmt habe für den Fall, daß die übrigen Großmächte sich anschlössen. — Diese Nachricht und diejenigen aus den übrigen Hauptstädten geben Grund, an das lebhafteste Interesse aller Großmächte für das Schicksal Albaniens zu glauben, in der Absicht, Verwicklungen zu vermeiden.

Die Entsendung eines englischen Kriegsschiffes.

Berlin, 4. Juni. England hat bereits den in Malta stationierten Panzerkreuzer „Herzog of Edinburg" nach Albanien in See stechen lassen. An hiesiger amtlicher Stelle bezeichnet man denn auch die Meldung, daß Fürst Wilhelm bereits im Begriff stehe, das Land zu verlassen, als tendenziöse Erfindung.

Politische Uebersicht

Bakteriologische Fleischbeschau.

Auf Grund von Beratungen im Reichsgesundheitsamt, im Kaiserlichen Gesundheitsamt und in der Ständigen Kommission für Fleischbeschauangelegenheiten ist eine „Anweisung für die Handhabung der bakteriologischen Fleischbeschau" aufgestellt worden, wodurch eine größere Sicherheit dagegen geschaffen werden soll, daß gesundheitsschädliches Fleisch in den Verkehr gelangt oder genußtaugliches Fleisch vernichtet wird. Als Untersuchungsanstalten sind in erster Linie die größeren Schlachthöfe in Aussicht zu nehmen, die über ein entsprechend eingerichtetes Laboratorium und über Personal verfügen, das mit bakteriologischen Untersuchungen vertraut ist. Ferner kommen namentlich etwa vorhandene Veterinärlaboratorien sowie mit Tierärzten besetzte bakteriologische Institute in Betracht. Es ist anzustreben, daß möglichst alle größeren Schlachthöfe die nötigen Einrichtungen für bakteriologische Untersuchungen besitzen. Die bakteriologische Untersuchung ist nicht dazu bestimmt, dem mit der Fleischbeschau betrauten Tierarzt die Verantwortung für die abschließende Beurteilung des Fleisches nach den fleischbeschaugesetzlichen Bestimmungen abzunehmen. Nach wie vor hat der Tierarzt darüber zu entscheiden, ob nach diesen Bestimmungen auf Grund des gesamten Beschaufundes eine Verwendung des Fleisches von Schlachttieren zum menschlichen Genuß zulässig ist. Die bakteriologische Untersuchung soll ihm nur die Entscheidung in den Fällen erleichtern, in denen der Verdacht der Blutvergiftung besteht, aber durch die gewöhnliche Untersuchung nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Wird durch die bakteriologische Untersuchung der Verdacht der Blutvergiftung nicht bestätigt, so haben die Beschautierärzte mit größter Sorgfalt namentlich die Eingeweide, einschließlich des Euters, die bei der bakteriologischen Prüfung